

POSTULAT von Christian Müller (FDP, Steinmaur), Marcel Suter (SVP, Thalwil) und Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon)

betreffend Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift

Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage zu prüfen, welche für Unternehmen, die künftig der Mindestbesteuerungsverordnung unterstehen, eine «Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift», wie es die «Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)» der OECD vorsehen, gutschreibt.

Begründung:

Die neue Mindestbesteuerung der OECD und die damit verbundene Einführung der Ergänzungssteuer des Bundes können für die betroffenen Unternehmen auch im Kanton Zürich zu einer Steuererhöhung gegenüber heute führen. Die OECD schreibt nicht nur einen Mindeststeuersatz von 15% vor, sondern auch eine von den schweizerischen Vorschriften zum Teil stark abweichende Steuerbemessungsgrundlage. Diese neue Steuerbemessungsgrundlage (Berechnung des steuerbaren Gewinns) kann je nach Geschäftsjahr dazu führen, dass juristische Personen im Kanton Zürich zusätzlich zur normalen Gewinnsteuer eine Ergänzungssteuer bezahlen müssen, obwohl der normale Gewinnsteuersatz in Zürich zwischen 19-20% liegt (Bund, Kanton und Gemeinde) und damit bereits über dem von der OECD geforderten Mindeststeuersatz von 15%. Insoweit handelt es sich um eine systematische Doppelbesteuerung reiner Buchgewinne, denen keine (zusätzliche) Wertschöpfung gegenübersteht. Zur Ursache im Detail:

Für die Berechnung der OECD-Mindeststeuer muss der steuerbare Gewinn nicht mehr nach den bewährten Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR), sondern nach einem international definierten Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP berechnet werden. Diese Standards wurden allerdings nie für Steuerzwecke entwickelt, sondern als Grundlage für eine einheitliche Bewertung für Investoren an der Börse. Zum bisherigen OR bestehen Abweichungen in unzähligen Punkten. Dadurch weicht der nach IFRS oder US-GAAP berechnete Gewinn immer vom Gewinn nach OR ab. Die Abweichungen betreffen z.B. die buchhalterische Behandlung von Beteiligungen, Pensionskassenverpflichtungen, Fremdwährungspositionen, etc. Je nach Geschäftsjahr bezahlt ein betroffenes Unternehmen entweder die Steuern nach IFRS-Ergebnis oder nach OR-Ergebnis. Da es sich um eine Mindeststeuer handelt somit immer nur auf dem höheren der beiden Ergebnisse und nie auf dem tieferen. So kann sich über die Jahre, gegenüber heute, eine substantielle Steuererhöhung ergeben. Der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn wird also mit zwei verschiedenen Massstäben bemessen, von denen jedes Jahr der Höhere als Grundlage besteuert wird (Bemessungsgrundlage-Effekt), sodass die Steuer auf dem langfristigen Gesamtgewinn trotz eigentlich ausreichend hoher Steuersätze steigt (Übermass-Besteuerung). Das bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen im Kanton Zürich zusätzlich zur normalen Gewinnsteuer eine Ergänzungssteuer bezahlen müssten, obwohl der normale Gewinnsteuersatz in Zürich insgesamt bereits zwischen 19% und 20% liegt und somit über dem von der OECD geforderten Mindeststeuersatz von 15%.

Die vorgeschlagene Schaffung einer «Anerkannten auszahlbaren Steuergutschrift» ermöglicht, dass die zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für Wirtschafts- und Standortförderungsmaßnahmen im Kanton Zürich eingesetzt werden könnten. Eine «Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift» ist eine steuerliche Ermässigung für ein separat zu bestimmendes, förderungswürdiges Objekt, welche innert vier Jahren unabhängig von der Ertragslage des betreffenden Unternehmens ausbezahlt wird. Sie ist somit selbst noch keine

Wirtschafts- und Standortförderungsmassnahme, sondern schafft allein die rechtliche Voraussetzung dafür. Da es sich um eine steuerrechtliche Massnahme handelt, die zudem kompatibel mit den Regeln der OECD-Mindestbesteuerung und von diesen explizit geschützt ist, vermeidet sie Subventionen und steht so im Einklang mit den bisherigen ordnungspolitischen Grundsätzen der Schweiz.

Christian Müller
Marcel Suter
Cristina Cortellini